FHTW

Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 27/04

Inhalt

Erste Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Diplomstudiengang Umwelttechnik/
Regenerative Energien
im Fachbereich Ingenieurwissenschaften I

383

der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin

Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin

Herausgeber: Die Hochschulleitung

der FHTW Berlin Treskowallee 8 10318 Berlin

Redaktion: Rechtsstelle

Telefon: 5019-2813

Telefax: 5019-2815 15.09.2004

Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin Erste Ordnung zur Änderung der Studienordnung

für den Diplomstudiengang

Umwelttechnik/Regenerative Energien

im Fachbereich Ingenieurwissenschaften I

Aufgrund von § 17 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 der Satzung der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes (AMBI. FHTW Berlin Nr. 27/02) in Verbindung mit § 24 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBI. S. 82), geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2003 (GVBI. S. 185) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften I am 09. Juni 2004 folgende Ordnung zur Änderung der Studienordnung des Diplomstudiengangs Umwelttechnik/Regenerative Energien vom 15. Juli 1998 (AMBI. FHTW Berlin Nr. 3/99) beschlossen:

Artikel 1

Nr. 1

In der Studienordnung und den zugehörigen Anlagen wird der Begriff "Vorlesung (V)" ersetzt durch "seminaristischer Unterricht (SU)".

Nr. 2

§ 6 (Umfang und Einordnung des ergänzenden allgemeinwissenschaftlichen Lehrangebots)

-Absatz 3 erhält folgende Neufassung:

"(3) Wird eine zweite Fremdsprache gewählt, so ist dafür der vorgesehene Umfang von 4 SWS zu Lasten des AWE-Faches: Umweltmanagement/Umweltökonomie im 6. Studienplansemester zu nutzen. Darüber hinaus kann zu Lasten der frei wählbaren AWE-Fächer im 6. (2 SWS) und im 7, (2 SWS) Studienplansemester die erste Fremdsprache vertieft oder eine zweite Fremdsprache im Umfang von 4 SWS gewählt werden."

-Absatz 3 wird zu Absatz 4 und es wird ein Satz 2 angefügt:

"In diesem Fall ist der Student oder die Studentin verpflichtet, gemeinsam mit der Zentraleinrichtung für Fremdsprachen ein individuelles Kursprogramm aufzustellen."

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der FHTW Berllin in Kraft.

^{*} Der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur angezeigt am 25. August 2004